

Offenes Plenum für antirassistische Arbeit

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
Nernstweg 32-34 22765 Hamburg 3. Stock
Tel: 040 – 431 587 Fax: 040 – 430 44 90
info@fluechtlingsrat-hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
Büroöffnungszeiten:
Mo. 10:30 – 14:30, Di. 17:00 – 19:00
Do. 15:00 – 19:00

Datum: 10.04.2019

Presseerklärung und Presseeinladung

**zur Kundgebung vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, Freitag, 12. April 2019, 10:30 Uhr
anlässlich
der Gerichtsverhandlung zur Klage des Flüchtlingsrats Hamburg e.V. gegen das
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern auf Zutritt von durch den Flüchtlingsrat Hamburg
autorisierten Vertreter*innen in alle Flüchtlingsunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen
Mecklenburg-Vorpommerns nach der Richtlinie 2013/33/EU.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2013 haben das europäische Parlament und der EU Rat die Richtlinien 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) für Menschen, die in Ländern der europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, erlassen.

Im Rahmen der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU werden diesen Schutzsuchenden verschiedene Verfahrensgarantien zugesprochen. Nach Art. 22 haben die Schutzsuchenden einen Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens, der effektiv die Gelegenheit dazu einräumen muss, diese auch wahrzunehmen. In Art. 24 sind für Schutzsuchende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, Maßnahmen festgelegt, die die Mitgliedsstaaten umzusetzen haben. Hierzu zählt, dass diese u.a. innerhalb einer angemessenen Zeit zu prüfen haben, ob solche besonderen Verfahrensgarantien benötigt werden. Sollte dies festgestellt werden, haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass diese Menschen eine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer ihres Verfahrens die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen können.

Die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, bei der Aufnahme von Geflüchteten die Verfahrensgarantien nach der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU umzusetzen. In Kapitel IV, Art. 21, werden die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie u.a. von Minderjährigen, älteren Menschen, Behinderten, Menschen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer physischer, psychischer und sexueller Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen.

In Art. 22 werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten durchzuführen haben, festgelegt, u.a. die Verpflichtung zur Beurteilung der Antragsteller im Hinblick auf eine entsprechende Bedürftigkeit innerhalb einer angemessenen Frist, die Gewährleistung der Unterstützung für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

In Art. 18 der Aufnahmerichtlinie ist festgelegt, dass neben Familienangehörigen, Rechtsbeiständen oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten auch einschlägig tätige, von den betreffenden Mitgliedsstaaten anerkannte Nichtregierungsorganisationen, Zugang zu den Antragstellern erhalten müssen, um diesen zu helfen.

Dieses Recht auf Zugang zu den Geflüchteten wird dem Flüchtlingsrat Hamburg e.V. in der zentralen Erstaufnahme und Landesunterkunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf/Horst, die auch von Hamburg seit 2006 als sog. Wohnaußenstelle der zentralen Erstaufnahme genutzt wird, seit Jahren verweigert. Hiergegen richtet sich die Klage des Flüchtlingsrats Hamburg e.V. gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern, die jetzt vor dem Verwaltungsgericht Schwerin verhandelt wird und seit 2016 anhängig ist.

Der Flüchtlingsrat Hamburg e.V. beklagt zusammen mit anderen im Flüchtlingsbereich engagierten Institutionen, Organisationen und Gruppen, u.a. Pro Bleiberecht Mecklenburg Vorpommern, seit Jahren, dass den in der ZEA- und Landesunterkunft Nostorf/Horst untergebrachten Flüchtlingen die Chancen auf ein faires Asylverfahren genommen werden.

Der Zugang zu Rechtsberatung für die Geflüchteten wird entgegen den Vorschriften der EU-Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie vorsätzlich erschwert, wenn nicht praktisch unmöglich gemacht. Die ZEA- und Landesunterkunft Nostorf/Horst liegt isoliert zwischen Wäldern und Feldern. In der Umgebung gibt es weder unabhängige Rechtsberatungsstellen noch hinreichend Rechtsanwält*innen, die die Schutzsuchenden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte vertreten können. Der Zugang zu Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen wird zudem durch die mangelhafte Verkehrsanbindung, die Residenzpflicht und durch das niedrige Taschengeld in Höhe von 130 Euro monatlich, das gerade zur Abdeckung der elementaren Lebensbedürfnisse ausreicht, erheblich behindert.

Zudem beklagen der Flüchtlingsrat Hamburg e.V. und Andere seit Jahren die mangelhafte medizinische Versorgung der Geflüchteten in der ZEA Nostorf/Horst. Der medizinische Dienst in der Unterkunft, der für die medizinische Grundversorgung der Geflüchteten im Nostorf/Horst zuständig ist, hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder als völlig ungeeignet erwiesen, eine hinreichende Gesundheitsversorgung der Geflüchteten in Nostorf/Horst zu gewährleisten. Immer wieder wurden bei der Beratung von dort lebenden Geflüchteten durch mit dem Flüchtlingsrat Hamburg e.V. zusammenarbeitenden Rechtsberater*innen, Arzt*innen und Unterstützer*innen schwere Mängel festgestellt. Es müssen erhebliche Zweifel daran bestehen, dass unter diesen Voraussetzungen Verfahrensgarantien für besonders schutzbedürftige Personen, zu denen Menschen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer physischer, psychischer und sexueller Gewalt erlitten haben, gehören, entsprechend der EU-Richtlinien gewährleistet werden können.

Die Situation der Geflüchteten in Nostorf/Horst hat sich, seitdem die Klage im Jahre 2016 vom Flüchtlingsrat Hamburg e.V. beim Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht wurde, stetig verschlechtert.

Dass Rechtsberater*innen, Ärzt*innen und Unterstützer*innen unabhängiger Organisationen, wie dem Flüchtlingsrat Hamburg e.V., der Zugang zu den Geflüchteten auf dem Gelände der ZEA und Landesunterkunft Nostorf/Horst verweigert wird, erschwert einerseits für Geflüchtete den Zugang zu ihnen in den EU-Richtlinien garantierten Rechten auf ein faires Asylverfahren. Andererseits ergibt sich unweigerlich der Eindruck, dass gravierende Verstöße bei der Umsetzung der EU-Richtlinien durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nach außen abgeschottet weiter praktiziert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Forsmann, Flüchtlingsrat Hamburg e.V. (Vorstand)
Rechtsanwältin Sigrid Töpfer, Flüchtlingsrat Hamburg

(Nachfragen bitte unter 015151434430, F. Forsmann, und 040 4396001, RAIn S. Töpfer)